

Allgemeinverfügung

Abbrennverbot für Feuerwerkskörper der Kategorie F2 und höher in bestimmten Bereichen der Ortsteile Sentrup und Glane am 31. Dezember 2025 und 01. Januar 2026

Gemäß §§ 1 Abs. 1 S. 1 und 2, 11 und 97 Abs. 1 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) wird folgende **Allgemeinverfügung** erlassen:

1. Im Zeitraum vom 31. Dezember 2025 bis 1. Januar 2026 ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 und höher (z.B. Raketen, Batterien, Schwärmer, Knallkörper etc.) in bestimmten Bereichen der Ortsteile Sentrup und Glane (Teile um die Bielefelder Straße 33, des Höferwegs und der Straße Albershöfen), laut dem rot markierten Bereich auf dem beigefügten Lageplan, verboten. Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.
2. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet.
3. Das Verbot gemäß § 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der derzeit geltenden Fassung bleibt von dieser Verfügung unberührt. Hiernach ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten.
4. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt gegeben und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Begründung:

Im Bereich der Bielefelder Straße 33/Höferweg befindet sich ein Pferdehof, auf dem in offener Stallhaltung 16 Pferde gehalten werden. In den vergangenen Jahren kam es aufgrund von audiovisuellen Effekten des Silvesterfeuerwerks, das im näheren Umfeld abgebrannt wurde, bei den Pferden zu Stress- und Panikreaktionen. Dies führte in einem Jahr dem Ausbruch der Herde sowie wiederholt zu Gesundheitsschädigungen an den Tieren und den Haltern sowie Sachschäden am Zubehör des Hofes.

Pferde haben ein dünnes Nervenkostüm und ein ausgeprägtes Fluchtverhalten. Geraten sie in Panik, werden sie insb. aufgrund ihres Gewichts von rund 500 kg schnell unkontrollierbar. Dabei genügt es, dass ein Pferd in Panik gerät, durch den Herdentrieb werden die anderen Tiere mitgerissen. In diesem Zustand können sich die Tiere losreißen und die vorhandenen, auch stromführenden Zäune durchbrechen und auf

die angrenzende Bielefelder Straße (Landesstraße 97) laufen. Dies stellt eine Gefährdung und Unfallgefahr für die Verkehrsteilnehmer und Tiere dar, da der Streckenabschnitt auf einer Kuppe und die Geschwindigkeitsbegrenzung bei 100 km/h liegt. Ein Zusammenstoß von einem Pferd mit einem Kfz unter diesen Bedingungen ist potentiell lebensgefährlich für Mensch und Tier.

Es stehen zudem keine milderer und gleich wirksamen Mittel zur Verfügung, um die Stressreaktionen der Pferde aufgrund von Feuerwerkseffekten auf ein hinnehmbares Maß zu senken bzw. abzustellen. Das Ablenken, z.B. mit Futter, fruchtet bei Feuerwerksgeräuschen nicht. Eine Sedierung oder sonstige Behandlung (z.B. Konditionierung) der Tiere in einer Intensität, in der sie die Feuerwerksimmissionen nicht wahrnehmen, ist tiermedizinisch und unter Tierschutzaspekten nicht vertretbar. Zudem wäre es selbst in geschlossenen Ställen unmöglich, mit zumutbaren Mitteln eine ausreichende Schallisolierung zu erreichen. Für die Pferde, aber auch anwesende Menschen und unbeteiligte Verkehrsteilnehmer, besteht somit die Gefahr von erheblichen Verletzungen und Sachschäden.

Für das gesamte Stadtgebiet Bad Iburg gilt zudem § 14 Abs. 1 S. 4 der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bad Iburg vom 10.12.2024, wonach aufgrund der land- und forstwirtschaftlichen Prägung Bad Iburgs beim Abbrennen von Feuerwerk auf die Tierhaltung Rücksicht genommen werden soll. Diesem Motiv wird durch diese Verfügung Rechnung getragen.

Rechtsgrundlage:

Rechtsgrundlage für diese Anordnung ist § 11 NPOG, wonach die Verwaltungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen können, um eine Gefahr abzuwenden. Der Stadt Bad Iburg steht somit ein Entschließungsermessen sowie das Auswahlermessen in Bezug auf die notwendigen Maßnahmen zu.

Das Entschließungermessen der Stadt Bad Iburg hinsichtlich des Tätigwerdens überwiegt, da mit den o.g. Gefahren für die Allgemeinheit, u.a. für die Verkehrsteilnehmer, eine Gefahrenschwelle überschritten wird, bei der der Eintritt eines Schadensereignisses nicht mehr bloß dem allgemeinen Lebensrisiko bei gleichzeitig sorgfältigem Verhalten möglicher Gefährdeter entspricht.

In Bezug auf die angeordnete Maßnahme – das Abbrennverbot für Feuerwerk – bedient sich die Stadt einer geeigneten und erforderlichen Maßnahme. Wie in obiger Begründung dargestellt, ist kein gleich wirksames, aber milderes Mittel ersichtlich, um das Risiko des Gefahreneintritts durch einen unkontrollierten Ausbruch der Pferde zu senken.

Das Abbrennverbot ist zudem angemessen. Mit ihm wird das Interesse der Allgemeinheit an ihrer körperlichen und materiellen Schadensfreiheit gewahrt, indem das Durchgehen der Pferde verhindert wird. Diesem Interesse steht das Interesse von Personen gegenüber, die in dem Verbotsbereich laut Lageplan Feuerwerkskörper der Kategorie F2 oder höher abbrennen wollen. Dieses Interesse und zugleich grundsätzlich gegebene Recht auf das Abbrennen von Feuerwerk in der Neujahrsnacht muss hinter das allgemeine Interesse an der Schadensfreiheit von Unbeteiligten zurücktreten. Dies ist auch deshalb verhältnismäßig, da sich in der Verbotszone aufgrund ihrer losen Wohnbebauung und ländlichen Prägung regelmäßig

vergleichsweise wenige Personen aufhalten und damit betroffen sind. Zudem hat die Verbotszone einen Radius von 500 m, der ohne besonderen Aufwand überwunden werden kann, um das Feuerwerk außerhalb dieser Zone abzubrennen, wo dies in der Neujahrsnacht grundsätzlich erlaubt ist. Da, wie in obiger Begründung geschildert, keine wirksamen realistischen Maßnahmen zur Stresssenkung der Pferde gegeben sind, wäre ein Festhalten am „Recht auf Feuerwerk“ in diesem Bereich unverhältnismäßig.

Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet wurde. Die Abwehr der durch das Abbrennen von Feuerwerk ausgehenden Gefahren für die Verkehrsteilnehmer und sonstigen im Bereich des Pferdehofs Anwesenden kommt wegen der Bedeutung der gefährdeten Rechtsgüter (insb. Leben, Gesundheit und Eigentum) ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher im öffentlichen Interesse geboten, die sofortige Vollziehung dieser Verfügung anzuordnen, statt zunächst die aufschiebende Wirkung eines sich möglicherweise anschließenden Klageverfahrens, das über den 31.12.2025/01.01.2026 hinaus dauern würde, abzuwarten. Der Abwendung der Gefahr aufgrund von verschreckten, durchgehenden Pferden zum Schutz der Unversehrtheit der anwesenden Betroffenen (somit auch der Verkehrsteilnehmer) ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen am bloß geringfügig eingeschränkten Vergnügen, Feuerwerke in der Neujahrsnacht in der Verbotszone abzubrennen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15 in 49074 Osnabrück, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Bad Iburg, 25. November 2025

In Vertretung

Hemsath, Erster Stadtrat



ausgehängt/veröffentlicht Homepage am: 25.11.2025
abgenommen am:

